## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

## Abschaltung der Energieversorgung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Unter anderem im Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte um Probleme bei der Umsetzung von Hartz IV sind Informationen über die Abschaltung der Energieversorgung bei einkommensschwachen Haushalten bekannt geworden. Diese sind grundsätzlich als problematisch zu beurteilen und können insbesondere in der kalten Jahreszeit zu existentiellen Problemsituation führen

1. Sind in Schleswig-Holstein Menschen von einer Sperrung ihres Strom- oder Gasanschlusses betroffen?

Die leitungsgebundene Versorgung mit Strom und/oder Gas erfolgt auf der Basis privatrechtlicher Versorgungsverträge zwischen Kunden und Energieversorgungsunternehmen. Dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sind in den letzten 2 bis 3 Jahren etwa 2 bis 3 Abschaltungen bekannt geworden. Wenn zu erkennen war, dass infolge der Abschaltung eine Gefahr für die Gesundheit einzelner drohte, dann ist der Versorger telefonisch gebeten worden, die Versorgung wieder aufzunehmen und die Kunden zu bitten, die Bezahlung der Energielieferung über das zuständige örtliche Sozialamt bzw. die örtliche Arbeitsagentur sicherstellen zu lassen.

Hinweise auf ein Ansteigen der Abschaltungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Hartz IV sind nicht bekannt geworden. Zahlen über die in Schleswig-Holstein von Abschaltungen betroffenen Haushalte liegen nicht vor.

Die allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsunternehmen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen haben, sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBI. I S. 684), geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBI. I S. 1250) und in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) gleichen Datums (BGBI. I, S. 676/ BGBI. I, S. 1250) geregelt und kraft Verordnung Bestandteil eines jeden der o.g. Versorgungsverträge.

Die §§ 33 AVBEItV bzw. AVBGasV regeln im Wesentlichen gleich lautend, unter welchen Voraussetzungen Versorgungsunternehmen die Einstellung der Strom- bzw. Gasversorgung vornehmen dürfen.

Gemäß §§ 33 Abs. 2 ist das Energieversorgungsunternehmen berechtigt, unter anderem bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen <u>und</u> hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Energieversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Abs. 3 der §§ 33 bestimmt, dass das Energieversorgungsunternehmen die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen hat, sobald die Gründe der Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme des Verfahrens ersetzt hat.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Hier gelten allerdings dieselben Ausschlussgründe wie bei der (vorübergehenden) Einstellung der Versorgung nach Abs. 2.

In Fällen zu befürchtender existenziell problematischer Lebenssituationen wäre vom Kunden Hilfe beim örtlichen Sozialhilfeträger, bei den Arbeitsgemeinschaften oder Optionskommunen bzw. der örtlichen Arbeitsagentur zu beantragen.

## 2. Wenn ja,

- A) Wie viele Abschaltungen sind seit 1998 vorgenommen worden? Bitte aufgliedern nach Versorgungsgebiet des betreffenden Allgemeinversorgers, Jahrgang, Strom und/oder Gas.
- B) Aufgrund welcher Kriterien werden die Abschaltungen vorgenommen?
- C) Wer ist betroffen (Gewerbe, Familien, Einzelhaushalte)?

Über die oben genannten, zu Einzelfällen erlangten Kenntnisse hinaus, verfügt die Landesregierung über keine weiteren Informationen zu vorgenommenen Abschaltungen und deren Gründe.

3. Ist bei Abschaltungen sicher gestellt, dass die Mitglieder des betroffenen Haushaltes nicht in eine existentiell problematische Lebenssituation geraten? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu 1.

4. Sieht die Landesregierung grundsätzlichen Handlungsbedarf bezüglich der aktuellen Handhabung von Energieversorgungsabschaltungen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was wird die Landesregierung tun?

Siehe Antwort zu 1.